

Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

Der Anschlussnehmer betreibt zur Übernahme von elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers eine Mittelspannungsanlage.

Damit unterliegt der Anschlussnehmer Betreiberpflichten wie z.B. den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, technischen Richtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften.

1. Mittelspannungs-Netzanschluss

Der Mittelspannungs-Netzanschluss besteht aus:

netzbetreibereigenen Mittelspannungskabeln und Endverschlüssen zur Versorgung der Mittelspannungsanlage mit elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers.

2. Mittelspannungsanlage

Die kundeneigene Mittelspannungsanlage des Anschlussnehmers besteht im Wesentlichen aus:

- 2.1. Kabel-, Übergabe-, Mess- und Trafoschaltfeldern
- 2.2. Leistungs-, Last- und Trennschaltern
- 2.3. Verbindungskabeln mit Endverschlüssen, Sammelschienen
- 2.4. Transformatoren
- 2.5. Erdungsanlagen
- 2.6. Schutz- und Meldeeinrichtungen
- 2.7. Batterie- und Gleichspannungsanlagen
- 2.8. Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Unterbringung sämtlicher Betriebsmittel der Mittelspannungsanlage und des Mittelspannungsnetzanschlusses sowie
- 2.9. allen nicht genannten Anlagenteilen oder Betriebsmitteln, die mit der Mittelspannungsanlage verbunden sind und zu deren Funktion, Steuerung, Überwachung sowie zu deren Unterbringung dienen.

3. Verantwortlichkeit

- 3.1. Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des unter Punkt 1 aufgeführten Mittelspannungs-Netzanschlusses verantwortlich.
- 3.2. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der unter Punkt 2 aufgeführten Mittelspannungsanlage verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Mittelspannungsanlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

4. Instandhaltung des Mittelspannungs-Netzanschlusses

- 4.1. Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Mittelspannungs-Netzanschlusses verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten für die Instandhaltung des Mittelspannungs-Netzanschlusses.
- 4.2. Die Instandhaltung des Mittelspannungs-Netzanschlusses beinhaltet Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

5. Instandhaltung und Dokumentation der Mittelspannungsanlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für den Betrieb der Mittelspannungsanlage verantwortlich und trägt die Kosten für die damit verbundene Instandhaltung und Dokumentation.
- 5.2. Die Instandhaltung der Mittelspannungsanlage beinhaltet Inspektion, Wartung und Instandsetzung.
 - 5.2.1. Die Inspektion beinhaltet die Maßnahmen zur Feststellung/Beurteilung des IST-Zustandes und umfasst insbesondere regelmäßige Sichtkontrollen sowie Überprüfungen der Betriebsmittel zur Ermittlung von Verschmutzungen und Mängeln.
 - 5.2.2. Die Wartung beinhaltet die Maßnahmen zur Bewahrung des SOLL-Zustandes und umfasst insbesondere die Reinigung der Anlage sowie die Ertüchtigung der Schaltgeräte. Die Reinigungsarbeiten sind regelmäßig entsprechend dem Grad der Verschmutzung oder aber nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durchzuführen. Die anschlussnehmereigenen Kabelschaltfelder an der Übergabestelle werden durch den Netzbetreiber auf Anforderung des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragter freigeschaltet
 - 5.2.3. Die Instandsetzung beinhaltet die Maßnahmen zur Wiederherstellung des SOLL-Zustandes und umfasst insbesondere die Behebung von festgestellten Mängeln wie z.B. die Reparatur von fehlerhaften Betriebsmitteln der Mittelspannungsanlage.
 - 5.2.4. Für die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung der Mittelspannungsanlage hat der Anschlussnehmer eine ausführliche, schriftliche Dokumentation - z.B. anhand von unterzeichneten Wartungsberichten, Inspektions- und Messprotokollen - zu erstellen bzw. zu veranlassen und dauerhaft vorzuhalten. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ihm die Dokumentation auszuhändigen.

Sofern der Anschlussnehmer seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb der Mittelspannungsanlage nicht oder nur unzureichend nachkommt, kann er für daraus entstehende Schäden, die dem Netzbetreiber oder einem Dritten entstehen, haftbar gemacht werden.

6. Verschluss; Schalthoheit

- 6.1. Verschluss der Kabelschaltfelder an der Übergabestelle sowie Verschluss des Mess- und Übergabefeldes

Da der Mittelspannungs-Netzanschluss aus dem Netz dem Netzbetreibers erfolgt, bleiben die Schaltfeldtüren sowie die Steuerungseinrichtungen der anschlussnehmereigenen Kabelfelder an der Übergabestelle unter Verschluss des Netzbetreibers. Gleiches gilt für die Mess- und Übergabefelder.
- 6.2. Schalthoheit für die anschlussnehmereigenen Kabelfelder an der Übergabestelle sowie für die Mess- und Übergabefelder
 - 6.2.1. Schalthoheit für die anschlussnehmereigenen Kabelfelder an der Übergabestelle haben ausschließlich der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte.
 - 6.2.2. Schalthoheit für den Übergabeschalter haben der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte sowie im Störfall der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte. Schalthandlungen haben in gegenseitiger Absprache zu erfolgen bzw. sind nachträglich bekannt zu geben.
 - 6.2.3. Schalthoheit für die dem Übergabeschalter nachgelagerte Schaltanlage haben der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte.

Der Netzbetreiber führt bei einem berechtigten Interesse des Anschlussnehmers (z. B. geplante Instandhaltung) kostenlos Schalthandlungen für die anschlussnehmereigenen Kabelfelder an der Übergabestelle aus.

Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

7. Störungsmeldung

Stellt der Anschlussnehmer Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Mittelspannungsanlage fest, so ist der Netzbetreiber (Entstörungsstelle) sofort zu informieren.

8. Veränderungen an den Schutzeinrichtungen oder an der Mittelspannungsanlage

8.1. Die zum Schutz der Mittelspannungsanlage und des Mittelspannungs-Netzanschlusses eingesetzten Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzrelais, Sicherungseinsätze) dürfen in ihren Ansprechwerten nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verändert werden, damit Netzurückwirkungen ausgeschlossen werden können.

8.2. Arbeiten an Teilen oder der gesamten Mittelspannungsanlage sind vor Ausführung bzw. Beauftragung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.